XIV.

Unter Habsburgischer Herrschaft.*)

Im Öls-Bernstädter Fürstentum liegt die lutherische Parochie Massel. An sie grenzte vornehmlich südwärts das Archipresbyterat Zirckwitz, ehedem dem Breslauer Bischof als der s. g. Zirckwitzer Halt zugehörig. 1728 und 1729 lebt der Erzpriester von Zirckwitz in bitterer Fehde mit dem Maßler Wortsdiener augsburgischer Konfession. Franz Adalbert Harczek Erzpriester und Pfarr zu Zirckwitz glaubt es nicht geschehen lassen zu dürfen, daß der lutherische Pfarrer zu Massel Leonhard David Hermann vorsätzlich und der Altranstädtischen Konvention (1707) zuwider, wie er (der Erzpriester) meint, Eingriffe in seine iura parochialia thue. Er beschreitet den Beschwerdeweg. Die Entscheidung über Recht und Unrecht der streitenden Parteien hat im vorliegenden Falle das kaysl. königl. Ober-Amt zu Breslau und in letzter Instanz des Kaysers Majestät zu Wien. Weder Kläger noch Beklagter ist jedoch befugt, seine Angaben, sei's Anklage oder Verteidigung, dem kaysl. königl. Ober-Amte unmittelbar einzureichen. Die vermittelnde Behörde bildet vielmehr für den Erzpriester das churfürstl.-bischöfl. Administrations-Amt in geistlichen Sachen des Bistums Breslau, für den Maßler lutherischen Pfarrer S. Durchl. der Herzog Carl von Würtemberg und Teck als derzeitiger Herzog von Öls—Bernstadt—Julinsburg. Des Erzpriesters förmliche Klage wider den gegnerischen ketzerischen parochus eröffnet folgenden Schriftenverkehr. Der Erzpriester unterbreitet die Klagepunkte dem bischöfl. Administrations-Amt. Dieses übersendet die Anklage dem Oberamt; das Oberamt giebt sie weiter an den Herzog von Würtemberg. Der Herzog übermittelt sie dem Beklagten mit der Aufforderung ihm einen deutlichen Bogenbericht und wie sich die Sache eigentlich verhalte, binnen 8 Tagen ohnfehlbar einzusenden. Der Maßler Pfarrer fertigt, wie befohlen, für seinen Herzog

*) Quelle: Ein altes Currende-Buch von Massel, das durch die Güte des Herrn Pastor Olshausen zu Massel freundlichst zur Verfügung gestellt wurde.

seinen Bogenbericht und seine Antwort auf die Anklage „seine Legitimation". Der Herzog stellt sie dem Oberamt wieder zu mit einem Begleitschreiben, das seine eigene Beurteilung oder Erinnerung enthält. Das Oberamt fällt nun den richterlichen Spruch. Er geht zunächst dem Herzog zu und wird durch diesen seinem Unterthanen bekannt gemacht, eventl. unter scharfem Verweis für sein bisheriges Verhalten. Vermehrung des Schreibwerks und Verzögerung des Urteils tritt noch ein, wenn nach eingelaufener „Legitimation" des Beklagten beim Oberamte noch Rückfragen beim Kläger nötig werden, oder auch Ergänzungsklagen seitens des Klägers zu seiner Hauptklage erfolgen. Nicht weniger wird die endgiltige Erledigung des Streitfalles aufgehalten, falls eine der Mittelbehörden gegen das Urteil Rekurs einlegt und seine Zustimmung zur execution desselben versagt. Der Massel-Zirkwitzer Prozeß durchläuft, nach den vorhandenen Aktenstücken zu schließen, sämtliche Stadien. Das scharf geordnete, wahrlich vor Übereilung schützende Verfahren bietet keinegswegs die Gewähr unparteiischer Gerechtigkeit, die es an sich haben könnte. Das damalige Collegium des Oberamtes ist von Haß gegen die Anhänger der Augsburgischen Religion erfüllt. Es vermag sich den Einflüssen des Bischofs und Domkapitels, die mit ihm in der gleichen schlesischen Hauptstadt ihren Regierungssitz aufgeschlagen haben, nicht zu entziehen. Den Direktiven von der jesuitischen Hochburg zu Wien her wird es wohl nie zu trotzen gewagt haben. So gilt ihm auch die unter dem Drucke siegreicher schwedischer Waffen zu Nutz und Frommen der schlesischen Lutheraner errungene Altranstädter Convention nicht als ein unverbrüchliches Staatsgesetz, an dem nicht gerüttelt werden dürfe. Es trachtet vielmehr, mit jesuitischer Auslegungskunst unter seiner reservatio mentalis im eigenen katholischen Interesse sie zu umgehen und außer Kraft zu setzen. Diesen Weg legt sogar eine Kayserl. Königl. Allergnädigste Verordnung vom 24. Juli 1719 nahe. Sie ermahnt die Regierungen, streng darauf zu achten, daß sich die lutherischen Wortsdiener keinerlei excursiones (Auslaufens) in katholische Pfarreien ohne Begrüßung des jedesmaligen parochus (sie geschah in der Regel durch Boten, welche den Amtsakt anmeldeten und die vorgeschriebenen Gebühren erlegten) unterfingen; den Übergriffen katholischer Priester aber in die lutherischen Kirchspiele einen Riegel vorzuschieben, hütet sie sich weislich. Und doch raubte priesterliche Anmaßung dem lutherischen Wortsdiener zumal in Kirchfahrten, die mit Angehörigen beider Confessionen durchsetzt waren, die ihm zustehende iurisdiction über seine eingepfarrten Kirchkinder. Stand es unter

diesen Umständen zu erwarten, daß der eines solchen Eingriffs bezichtigte lutherische Geistliche billige Prüfung und Würdigung seiner vorgelegten Rechtfertigungseingabe finden würde? Wir werden es kaum erhoffen dürfen, zumal bei einem collegio, das unumwunden dem Anwalt des Beklagten, dem mächtigen Herzog von Würtemberg, seine Verwunderung und Mißbilligung zu erkennen giebt, daß er für seinen geistlichen Klienten von Massel in seinem Begleitschreiben das Wort zu gerechter schützender Verteidigung ergriffen hat. Wie war es unter Habsburgischer Herrschaft in Schlesien um den armen lutherischen parochus bestellt, der seine Ehre und Gut, Leib und Seele betreffende Vertretung dem Kaysl. Köngl. Oberamte gegenüber einem wenig bedeutenden oder gleichgiltigen oder gar ungnädigen Herrn überlassen mußte! Der Massel-Zirkwitzer Streitfall offenbart die schwierige Lage der lutherischen Geistlichkeit Schlesiens unter den Habsburgern in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts trotz westfälischen Friedens, trotz Altranstädtischer Convention. Es seien zum Erweise folgende Aktenstücke des Prozesses abgedruckt.

I.

Klage

des Erzpriesters von Zirckwitz wider den lutherischen Wortsdiener von Massel beim bischöfl. Administrations-Amt Anfang Mai 1728.

Einem Hochwürdigen Churfürstl. Bischofl. Administrations-Officio werde gehorsamst zu hinterbringen gemüßiget, welcher gestalten der Maßler lutherische Wortsdiener Bernstädtischen Fürstenthums Leonhard David Hermann sich mehrmahlen unterstanden insalutato me parocho meinen Eingepfarten verschiedne actus parochiales zu administriren und hierdurch meinen diesfälligen iuribus recht vorsetzlichen Eingriff zu thun.

Inmaßen nicht nur einem von Ellguth gebürtig Augsp. Conf. Verwandten George Koschmieder mir eingepfarten, so sich anitzo in Haltauf unter einem gewissen Herren von Balck befindet, eine katholische von Parcelau gebürtige Weibesperson Nahmens Hedwig Krambsin contra dioecesianam constitutionem gegen Entrichtung 30 Sgl. gegen den Wortsdiener und dessen Schulhalter gegebne 8 Sgl. ohne Bedenken angetrauet.

Dannen einem Bischofl. Unterthanen von Buchwald den 26. Jan. a. c. (1728) Nahmens Christoph Ulm ohne den erforderlichen Erlaubnißzettel ein Kind getaufet.

Und endlich auch sondern mein Vorwissen auf einem gewissen mir eingepfarrten Dorfe Schachawe Herrn von Reinbaben gehörig, eine Dienstmagdt ihrer Redens-Art nach zum Tode berichtet.

Nachdem denn nun die conservation der mir anvertrauten iurium parochialium unter meine Pflichten zehle, denen Augsburgischen Wortsdienern auch selbsten in Altrantstädtischen sonvention § 3 tio ausdrückl. Einhalt geschehen, daß dafern Sie zu einem Ihrer Glaubensgenossen ministerial-actus zu administriren erfordert würden, solches zwar, jedoch mit Erlaubnis und Vorbewuß des ordinarii, auch daß diesem dasjenige entrichtet werde, was ihme deswegen zukommt und nicht anders geschehen mag.

Als bewende meine gehorsamste preces an ein Hochwürdig, Churfürstl. bischofl. officium, Selbtes geruhe mir dero hohe interposition hohen Ortes gnädig angedeihen zu lassen, folgbar fernerweitigen dergleichen Parochialturbationes gesteuret, Ich quo ad praeterita superius recensita zulängliche satisfaction erlangen, hingegen obiger Einträchtiger meiner iurium parochialium, zu gebührender animadversion gezogen werden möge.

Als Ergänzungsklage hat der Erzpriester einige Zeit nachher der Hauptklage vom Mai noch hinzugefügt,

daß der Maßler lutherische Pfarrn ohne vorhergängiges pfarrliches attestatum super ex soluta stolaetaxa auch des Christoph Quintes Kind zu Ellgut widerrechtlich getauft habe. — Er hat sie offenbar verbunden mit der Klage wider den ebenfalls dem Herzog von Würtemberg unterstellten lutherischen Wortdiener von Glauche, den der Erzpriester gleichfalls verschiedener Eingriffe in seine iura vor dem Administrations-Amt beschuldigt.

II.

Legitimation
des lutherischen Wortsdieners von Massel, seinem Herrn dem Herzog von Würtemberg eingereicht, vom 14. Juni 1728.

1) Wegen Kopulation eines katholischen Weibes mit einem evangelischen Wittiber.

Re. Es ist wahr, ich habe George Koschmiedern und Hedwig Krambschen (nicht Krausen) ordentl. getrauet, aber dem Herrn Erzpriester hoffentl. in seine iura parochialia contra dioecesianam constitutionem nicht den mindesten Eingriff gethan denn,

a. gehören sie beiderseits in meine anvertraute Kirchfarth, weil sie schon ins ander Jahr daselbst gelebet, in Diensten gestanden, und itzo eine Gärtnerstelle angenommen haben. Dazu handele ich gantz nicht wider die Altrantstädtische Konvention, darauf sich der Erzpriester § 3 berufet. Sie ist mehr wider ihn als mich, wenn ich auch katholische Leute in meinem Kirchspiel träue. Denn da die gemeinen Leute in 4. Klassen getheilet und jeder angeschrieben, was sie geben sollen vor die actus ministeriales, wenn man solche in einer andern Parochie verrichten läßet, wird keine Silbe gedacht auch keine limitation gemacht, daß katholische Leute davon sollen exemt seien und die lutherischen Prediger keine iurisdiction in Taufen, Träuen und Begraben über sie haben.

b. Daß der Hr. Hr. Erzpriester spricht: der Mann wäre zur Ellguth gebürthig und sein eingepfarrtes Kirchkind, das Weib aber gehöre nach Pawelau ins Trebnitzsche Kl., nicht wahr, denn von ihm mag die gnädige Herrschaft nichts wissen, weil er liederlich ist, und diese hat sich losgekauft.

c. Daß mir imputiret wird, ich hätte vor der Träuung 30 Sgl. und mein Schulhalter 8 Sgl. gefordert und genommen, das ist mit Erlaubnis zu sagen ein offenbares Falsum, denn weil beiderseits arm, so stellte ichs in des Weibes Willen, was sie mir geben wollte und kondte und sie gab mir 12 Sgl., dem Schulhalter aber 6 Sgl., welches auch gerichtl. ausgeredet schriftl. attestiret wird.

2) Wegen eines Tauffen ohne Zettel.

a. Ich habe freilich das Kind vom Buchwalde ohne Zettel taufen müssen weil ich keinen ungeachtet billicher Ansuchung erhalten können. Ursache, man wollte in Zirkwitz 16 Sgl. und allso mehr vors Taufen haben als die 3. Klasse der armen Dreschgärtner in der Altrantstädtischen convention fürschreibet, nehmlich 9 Sgl. dem Herrn Geistlichen und 3 Sgl. dem Kirchschreiber. — Man wunderte sich, warum der H. Erzpriester, da er schon etliche Tauf- und andre Zettel gegeben und expresse darinnen attestiret, er habe sich nach der stolae taxa kontentiren lassen, hier bei diesen Taufen ändren und mehr haben wollte. Unterdessen, weil er sich dismal nach der stolae n. wollte kontentiren lassen, die Hochadl. Herrschaft vom Buchwalde ihren Unterthanen nicht mehr erlaubete zu geben als

gewöhnl. und der Allergnädigste Aussatz Kayserl. und Königl. Majestät in der convention haben will, so ward das Geld wieder zu Hause genommen, in das depositorium beiden Gerichten geleget; ich aber taufte das Kind, — und würde es weder über mein Gewissen bringen noch verantworten können, wenn ich das Kind umb des Zettels willen, den ich nach billicher Ansuchung nicht haben kondte, zu Zirkwitz hätte sollen taufen und solches der von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst geschenkten Religionsfreiheit und Gnade verlustiget machen sollen. — Zu deme hat ein Pl. Tit. Hochwürdiges Bischofl. Vicariat, da vor einem Monat die Sache abgethan worden, selbst agnosciret, daß der Kindel-Vater vermöge der Altrantstädtischen convention nach der stolae taxae nicht mehr als 9 Sgl. dem Hr. Erzpriester und 3 Sgl. dem Kirchschreiber geben und in der Dom-Kantzeley nieder legen müssen.

b. Daß ich aber über einem Taufen von Ellgutt bin verklaget worden, war eine Noth-Taufe, da sie mir das neugebohre schwache Kind nach Massel brachten, auch hernach starb, und erst mit Bestellung des Begräbnisses kondte gemeldet werden. Auf solche Weise würde das Kind ohne die Taufe habe sterben müssen, weil das Pfarrl. Attestatum zu langsam angekommen wäre. Genung, daß es nicht Animo laedendi et intermittendi sondern in causa summa Necessitatis nicht den Augenblick geschehen können. (Der Übersicht wegen hierhergestellt aus einer späteren Legitimation des Maßler Wortsdieners).

3) Wegen einer Kranken-Kommunion zu Tschachave.

R. Es ist wahr ich habe das kranke Mensch auf dem adelichen Hofe daselbst kommuniciret und zwar nach gewöhnlicher observance ohne Vorsatz dem Hr. Erzpriester mit Willen etwas zum Verdruß zu thun; denn der verstorbene Hr. Erzpriester ist in seinem Leben weder mir noch den Leuten hierinnen contrair gewest, weil er wußte, daß ich und kein ander Geistl. zu den Kranken disseits seiner eingepfarrten Dörfer geholet wurde, dahero ich auch zufolge sothaner observance desto weniger Sorge darum getragen habe. — Von dem vermeinten entzogenen accidens vor die Kranken-Kommunion ist wohl nicht viel zu sagen, denn ich glaube daß der III. paragraphus in der Altrantstädtischen convention sich wohl auf andre actus parochiales aber nicht auf eine Krankenkommunion beziehet, maßen es hier

nur auf eine Anmeldung ankommet, wie begehret wird. Dazu mach ich kein praejudiz, weil es nicht meine Gewohnheit ist, diesen Amts- und Liebesdienst mir bezahlen zu lassen. — Dazu darf er mich nicht anklagen, denn nach der Altrantstädtischen convention mag ich gehen zu allen Kranken, zu denen ich gerufen werde.

Das anmelden aber ist was neues und ists den Leuthen befohlen, so mögen sie thun was sie wollen.

Massel, den 14. Junii 1728. L. D. Hermann,
Pastor Maßl.

III.

Die Entscheidung
des Kaisl. Königl. Oberamtes zu Breslau, dem Herzog von Würtemberg übersandt, vom 14. März 1729.

Euer Fürstlichen Gnaden ist wohl erinnerlich, was für Klagen der Erzpriester zu Zirckwitz wider beide Wortsdiener zu Massel und Glauche wegen verschiedener Eingriffe in seine iura parochialia hierselbst eingebracht und was Selbter hierinfalls oberamtlich vorzukehren gebeten habe. Wie man nun auf Seiten des Kgl. Oberamts sowohl dasjenige, was gedachte beide Wortsdiener zu ihrer vermeintlichen Entschuldigung und so benambster Legitimation dagegen eingewendet, als was ingleichen auch Euer Fürstlichen Gnaden selbst unterm praesentato 3. Julii verstrichenen Jahres dabei zu erinnern belieben wollen reiflich erwogen, sohin aber auch befunden, daß anborderist (!) der Pastor zu Massel an deme, daß er selbst zugestandener Maßen I mo die der katholischen Religion zugethane Hedwig Krambschen zu kopuliren, II do des Christoph Quintes Kind zu Ellgut ohne vorhergängiges pfarrliches attestatum super ex sulutia stolae taxa zu taufen, wie nicht weniger III tio ohne erforderliche Anmeldung bei dem parocho loci die Kranken zu besuchen sich untermaßet, sträflich begangen habe, zu mahlen Ihme quoad I mum nicht unbekand sein können, daß Selbtem in personas catholicas keine Gewalt oder iurisdiction zustehe; quoad II dum aber die Altrantstätische convention hierinfalls klares Ziel und Maß gebe und daß ansonsten auch quoad 3. tium die denen Regierungen schon vorlängst insinuirte Kaysl. und Königl. Allergnädigste Verordnung de dato Wien den 24. Julii 1719 denen ministris Augustanae confessionis alle dergleichen Excursiones in die katholische Pfartheien ohne Begrüßung dasiger ordinationum stricte inhibiren.

Allso befremdet uns umb so mehr, das Euer Fürstl. Gnaden, statt Selbte gedachten Wortdienern |: anerwogen der Pastor zu Glauche quoad passum 3tium in pari reata constituiret ist :| Einhalt zu thun von Selbsten bedacht sein sollten, deme Grad entgegen ihre dis=fällige attentata zu verteidigen sich nicht entlegen mögen.

Gleichwie aber das Kgl. Oberamt derlei zum praejudiz des katholischen cleri gereichenden Untermaßungen ebenso wenig nachzusehen vermag, als wenig Selbtes denen Augspurgischen confessions Verwandten an deme, was rechtens ist, Eintrag geschehen zu lassen gesonnen ist. Als hätten wir zwar auch Ursache, wieder oberwehnte 2 contravenienten mit empfindlicher Anthung vorzugehen: Wir wollen aber vor dieses mahl annoch damit zurückhalten, und zu Euer Fürstl. Gnaden uns vor=sehen, daß Selbte mehr besagte beyden Worts=Diener ihr disfälliges Vergehen scharf verweisen und bei Vermeidung einer Poen von Einhundert Reichsthaler toties quoties, alle fernere dergleichen Unternehmungen umb so gewisser zu verbiethen bedacht seyn werden, als man ansonsten und in wiedrigenfall dis Orths andere remedia compulsiva vor die Hand zu nehmen und Sie Wortsdiener in die Schranken ihres schuldigen Gehorsams anzuweisen, folgsam derley Begünstigungen mit Nachdruck zu unterbrechen nur gemüßiget seyn. Gleichwie man dagegen auch im Gegentheil wieder die jenseits etwan unternehmende Unbefugnisse, wann Selbte gehöriger Maaßen verificiret worden, Euer Fürstl. Gnaden an Hand zu geben nicht ermangeln würde. . . . .

Zu fernerer Charakterisierung damaliger Verhältnisse sei noch er=wähnt, daß der Erzpriester von Zirckwitz das vom lutherischen Pastor zu Massel getraute Paar alsbald zu sich nach Zirckwitz fordert und in der dortigen katholischen Pfarrkirche die Trauung wiederholt. Im benach=barten Trebnitz'schen Kirchenkreise ist es ja bereits Brauch, daß die katholischen parochi „wenn auch nur eine Person von Eheleuten in der evangelischen Parochie katholisch ist, das Taufen, Trauen an sich ziehen und dem evangel. parocho nicht ein guttes Wort, geschweige seinen Gebühr davon geben noch einen Zettel fordern." Auch im Zirckwitzer Halt hofft Harczeck es bald dahin gebracht zu haben, sofern er nur dem Maßler durch oberamtliche remedia das Schweigen gelehrt habe.

Bevor er die dazu nötigen mandata erwirkt hat, weiß er sich anders zu helfen. Er dräuet dem Maßler an, „wo er ihn auf seinen eingepfarrten Dörfern unangemeldet treffen werde, solle es ihm übel bekommen. Leonh. Dav. Hermann bemerkt zu dieser Drohung in seinem Schreiben an den Herzog „auf solche Weise wär ich übel dran und vieler Gefahr unterworfen, weil man der Leute Rache aus Erfahrung weiß. Es könnte mir auch ein Unglück widerfahren, wenn ich gleich auf einem solchen Dorfe nichts thäte in Amtssachen, denn ob ich auch schwüre, würde doch die suspition bleiben, ich hätte ministerialia gehandelt, denn wir hätten keinen Glauben."

Am 21. August 1729 ergeht auf Grund des vom Oberamt eingesandten Anklagematerials die Kayserl. Königl. Resolution „daß zu Verhüttung, damit nicht etwan dabey fremde und ausländische Wortsdiener mit einschleichen möchten; jedesmahl wenn der Kranke in der katholischen Pfarrthey einen Augsburgischen Konfessions-Verwandten Ministrum zu sich rufen lassen wollte, solche Berufung dem katholischen Pfarrer Selbten Ortes angezeiget und woher derselbe gerufen wird, zugleich eröffnet, auch solches in casibus repentinis, weilen dessen Berufung und insinuation an den katholischen Pfarrer zu gleicher Zeit gar leicht geschehen und in nichts verhinderlich seyen könnte, allerdings beobachtet werden solle." — Sie bietet dem Erzpriester von Zirckwitz die erwünschte Gelegenheit, den Maßler Wortsdiener in neue Prozesse zu verwickeln. Gar schnell berichtet seine gewandte, der offenen Wahrheit möglichst aus dem Wege gehende Feder „daß im Oktober der Maßler Wortsdiener in der Jeschitzer Windmühle die Müllerin ohne sich bei ihm zu melden oder wenigstens ob von Seiten der Müllerin einige Anmeldung dessenthalben bei ihm geschehen, sich anzufragen praesumptuose zum Tode disponiret habe." Er bittet, denselben zur Erlegung der ihm bereits anditiertten Poen von 100 Rthl. anzuhalten und spricht den Wunsch aus, daß jenes Geld ad pias causas zu seinem Gotteshause (das baufällig war) weilen Selbten durch so vielfältig beschehene Eingriffe wider dasselbe sich vergangen und pecciret, ihm eingehändigt werde. Auch bei dieser Anklage ist das Recht auf seiten des Maßler Pastors. Derselbe hat nach seiner Aussage der sterbenden Müllerin, zu der er in seiner Abwesenheit durch die leibliche Mutter derselben und durch eine Frau im Dorfe 3 Mal gerufen wird, das hl. Abendmahl nicht gereicht. Die Müllerin hat es erst 8 Tage zuvor in der Maßler Kirche selbst empfangen. Er habe sie nur bei jenem Besuche getröstet und Gott befohlen, wie jedem Christen zustehe.

Er habe ferner dem Weibe aus dem Dorfe geboten, obwohl er nur zum Krankenbesuch, nicht zur Kranken-Kommunion gerufen worden, dem Erzpriester Mitteilung zu machen. — Das Oberamt aber ist, bevor noch der alia pars, der Maßler Prediger, gehört ist, bereits zu dem Entschlusse gekommen, von ihm die comminirte poen von 100 Rchthl. eintreiben zu lassen. Nur des Herzogs Rekurs, zu welchem 14 Tage Frist gewährt werden, vermag vom Maßler Wortsdiener Leonh. Dav. Hermann die Zahlung der empfindlichen Geldbuße abzuwenden. — Wahrlich es bedurfte für einen evangelischen Geistlichen den katholischen Habsburgischen Herrschern gegenüber stets ein unerschrockenes Gewissen, einen tapferen Mut, die schwer erkämpfte Glaubensfreiheit zu bewahren, die mühsam abgerungenen evangelischen Rechte zu verteidigen. Diese geschichtliche Wahrnehmung bestätigt aufs neue der Massel-Zirckwitzer Prozeß.

Groß-Strehlitz. Bienert.